

Steuer NEWS



© Claus Mikosch - Fotolia.com

Zwangsstrafen ohne vorhergehende Strafandrohung.

Automatische Zwangsstrafen bei verspäteter Offenlegung des Jahresabschlusses

Das neue Budgetbegleitgesetz (Stand: Regierungsvorlage) bringt auch Änderungen im Unternehmensgesetzbuch. Die Regeln zur Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses beim Firmenbuch werden verschärft.

Wurde bisher die Offenlegungspflicht verspätet erfüllt, so kam es vorerst zu einer Strafandrohung. Diese Androhung fällt nun weg. Wird die Offenlegungspflicht nicht bis zum letzten Tag der Frist erfüllt, kommt es zu einer **automationsunterstützten** Zwangsstrafe. Die Untergrenze für die Zwangsstrafe beträgt **€ 700,00**. Wird diese Zwangsstrafe binnen 14 Tagen beeinsprucht, so erfolgt die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens.

Kommen die Organe der Gesellschaft (z.B. der Geschäftsführer einer GmbH) ihrer Offenlegungspflicht nicht nach, so wird neben den Organen die Zwangsstrafe auch gegenüber der Gesellschaft verhängt.

Hat z.B. eine GmbH drei Geschäftsführer,

so werden vier Strafen je € 700,00 automatisch vorgeschrieben.

Wird auch nach einer Strafe die Offenlegungspflicht nicht erfüllt, folgt im Abstand von zwei Monaten eine erneute automationsunterstützte Zwangsstrafverfügung. Bei kleinen Kapitalgesellschaften bleibt das Strafausmaß gleich (€ 700,00). Kommt es jedoch bei einer **mittelgroßen** bzw. einer **großen** Kapitalgesellschaft zu einem wiederholten Versäumnis der Offenlegungspflicht, so erhöht sich die **Zwangsstrafe** auf das **Dreifache (€ 2.100,00)** bzw. auf das **Sechsfache (€ 4.200,00)**.

Von einer Strafe kann abgesehen werden, wenn der zur Offenlegung Verpflichtete offenkundig durch ein unvorhergesehenes Ereignis an seiner Pflicht gehindert war.

Die Regelung ist anwendbar für alle bis zum 28.2.2011 nicht veröffentlichten Abschlüsse.

Es kommt daher frühestens ab 1.3.2011 zur Verhängung einer Strafe. ■

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Werden Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig beim Firmenbuch offengelegt, so drohen in Zukunft automatisch verhängte Zwangsstrafen. Eine Androhung einer solchen Strafe (wie bisher) wird es nicht mehr geben.

Der Nationalrat hat das Betrugsbekämpfungsgesetz und die Novelle zum Finanzstrafgesetz mit einigen Änderungen zum Ministerialentwurf endgültig beschlossen.

Ab 2011 gelten neue Werte und Bestimmungen für die Familienbeihilfe und das Pendlerpauschale.

Beachten Sie bitte auch, dass Dienstnehmer unbedingt rechtzeitig angemeldet werden müssen – sonst drohen hier beträchtliche Strafen.

Guten Start ins neue Jahr!

Viel Erfolg!

Alois Schmolzmüller und sein Team



Besuchen Sie unsere Website:
www.schmolmueller-partner.at

WEITERE INHALTE

Seite

- 2 > Familienbeihilfe ab 2011
- > Verfassungsgerichtshof hebt die Steuerfreistellung bei Auslandsentsendungen auf
- > Erhöhung Pendlerpauschale und steuerfreies Jobticket
- 3 > Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 beschlossen
- > Dienstnehmer rechtzeitig anmelden
- 4 > Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 beschlossen
- > Interne Kommunikation
- > Steuertermine und VPI

Familienbeihilfe ab 2011

Die Änderungen der Familienbeihilfe wurden in den Medien intensiv diskutiert. Die Regierungsvorlage des Budgetbegleitgesetzes 2011 sieht nun Folgendes vor:

Der Bezug der Familienbeihilfe **endet mit der Vollendung des 24. Lebensjahres**. Bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** wird die Familienbeihilfe ausbezahlt bei:

- Jenen Studenten und Studentinnen, die Studien mit längerer Studiendauer (zehn oder mehr Semester) gewählt haben,
- Studentinnen, die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ein Kind bekommen haben oder schwanger sind,
- Jenen, die den Präsenz- und Zivildienst geleistet haben.

Die Regelung gilt erst mit 1.7.2011.



© Marzanna Szymerz - Fotolia.com

Angehoben wird die **Zuverdienstgrenze** zur Familienbeihilfe von € 9.000,00 auf € 10.000,00.

Die Familienbeihilfe fällt ab 1.3.2011 für Arbeitssuchende und nach einer Berufsausbildung weg. Weiterhin ausbezahlt wird die Familienbeihilfe für Schüler, die nach dem Ende ihrer Schulzeit auf den Beginn ihres Studiums warten, wenn das Studium sobald wie möglich begonnen wird.

Die so genannte **13. Familienbeihilfe** für Kinder im Alter von 6 – 15 Jahren wird auf einen Fixbetrag von € 100,00 reduziert. Der Mehrkindzuschlag für Familien ab drei Kindern wird auf € 20,00 reduziert (ursprünglich war geplant, dass dieser Zuschlag zur Gänze entfällt).

Wichtige Änderungen für **Anlagenbau bei Auslandsmontage**.

Verfassungsgerichtshof hebt die Steuerfreistellung bei Auslandsentsendungen auf

Das Einkommensteuergesetz sieht eine Steuerbefreiung vor für Arbeitnehmer,

- die bei einem **inländischen Unternehmen** beschäftigt sind,
- die eine **begünstigte Tätigkeit** ausüben wie z.B.: Bauausführungen, Montageüberwachung, Inbetriebnahme sowie die Beratung und Planung, wenn sich diese Tätigkeiten auf die Errichtung von Anlagen im Ausland beziehen, und
- die ununterbrochen **länger als ein Monat** im Ausland tätig sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat diese Steuerbefreiung nun als **rechtswidrig beurteilt** und aufgehoben. Ein Problem für den Gerichtshof stellt unter anderem die Einschränkung auf Arbeitnehmer von inländischen Betrieben dar.

Jene Arbeitnehmer, die gleiche Tätigkeiten ausüben, aber bei ausländischen Unternehmen beschäftigt sind, werden dadurch schlechter gestellt. Auch österreichische Arbeitnehmer (z.B. Wien), die auf eine Baustelle in Österreich (z.B. Bregenz) entsendet werden, werden durch die derzeitige Regelung benachteiligt.

Die Aufhebung dieser Bestimmung hat massiven Widerstand der österreichischen Wirtschaft ausgelöst, da in den Angebotskalkulationen diese Kosten nicht berücksichtigt werden konnten. Die Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2011 sieht nun eine befristete Übergangsbestimmung vor: Im Jahr **2011** sollen **66 %** der bisher steuerfreien **Auslandseinkünfte** steuerfrei gestellt werden und im Jahr **2012** sollen noch **33 % steuerfrei** sein.

Erhöhung des Pendlerpauschales und steuerfreies Jobticket

PENDLERPAUSCHALE

Ein Anspruch auf das kleine Pendlerpauschale besteht, wenn bei dem Arbeitnehmer die einfache Wegstrecke 20 km übersteigt und die Benützung von Massenverkehrsmittel zumutbar ist. Wenn für den Arbeitnehmer kein Massenverkehrsmittel zumutbar ist und die einfache Wegstrecke 2 km übersteigt, steht das große Pendlerpauschale zu.

Das Pendlerpauschale wird auf folgende Werte erhöht:

KLEINES PENDLERPAUSCHALE

Bei einfacher Fahrtstrecke von	jährlich seit 1.1.2008	jährlich ab 1.1.2011
20 km bis 40 km	€ 630,00	€ 696,00
40 km bis 60 km	€ 1.242,00	€ 1.356,00
über 60 km	€ 1.857,00	€ 2.016,00

GROSSES PENDLERPAUSCHALE

Bei einfacher Fahrtstrecke von	jährlich seit 1.1.2008	jährlich ab 1.1.2011
2 km bis 20 km	€ 342,00	€ 372,00
20 km bis 40 km	€ 1.356,00	€ 1.476,00
40 km bis 60 km	€ 2.361,00	€ 2.568,00
über 60 km	€ 3.372,00	€ 3.672,00

In manchen Fällen steht neben dem Pendlerpauschale auch ein Pendlerzuschlag zu.

Ein Arbeitnehmer erhält einen Pendlerzuschlag, wenn sich bei der Berechnung der Einkommensteuer keine Steuerpflicht (die so genannte Negativsteuer) ergibt.

Dieser **Pendlerzuschlag** wird **erhöht von höchstens € 240,00 auf € 251,00**. Der Arbeitnehmer erhält eine Gutschrift im Wege der Veranlagung.

STEUERFREIES JOBTICKET

Schon bisher gab es eine Art steuerfreies Jobticket. Jedoch fiel darunter nur die Beförderung der aktiven Dienstnehmer von der Wohnung zur Arbeitsstätte im Rahmen des Werkverkehrs. Der begünstigte Werkverkehr war, wenn der Arbeitgeber die Arbeitnehmer in der Art eines Massenverkehrsmittels befördern ließ. Für all jene, bei denen die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale vorliegen, wurde diese steuerfreie Leistung vom Arbeitgeber nun ausgedehnt.

Unter **Jobticket** fällt nun auch die Beförderung von der Wohnung zur Arbeitsstätte mit **öffentlichen Verkehrsmitteln**.

Finanzstrafgesetz-Novelle bringt neuen Straftatbestand Abgabebetrag.

Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 beschlossen

Die Novelle des Finanzstrafgesetzes wurde im November 2010 vom Nationalrat beschlossen und tritt mit 1.1.2011 in Kraft. Das beschlossene Gesetz weicht in einigen Punkten vom Ministerialentwurf ab.

Hier einige der wesentlichen gesetzlichen Änderungen:

Abgabebetrag

Wie schon im Begutachtungsentwurf bekannt gegeben, wurde der neue Tatbestand Abgabebetrag eingeführt. Dieser liegt vor, wenn Vergehen, wie z.B. Abgabenhinterziehung (und andere)

- unter Verwendung von verfälschten oder falschen Urkunden, Daten oder Beweismitteln (ausgenommen Abgabenerklärungen) oder

- unter Verwendung von Scheingeschäften und anderen Scheinhandlungen begangen werden.

Abgabebetrag liegt aber auch dann vor, wenn **Vorsteuerbeträge** geltend gemacht werden, denen keine Lieferungen oder sonstigen Leistungen zugrunde liegen. Die Bestrafung bei **Abgabebetrag** erfolgt durch Freiheits- und Geldstrafen. Sie wird gestaffelt nach der Höhe des Abgabetrags. Primär wird eine Freiheitsstrafe verhängt (bis zu zehn Jahre), ausnahmsweise eine zusätzliche Geldstrafe bis zu € 2,5 Mio.

Strafen bei Abgabenhinterziehung

Die im Begutachtungsentwurf geplanten härteren Strafen für **Abgabenhinterziehung** sind in der endgültigen Version

nicht mehr enthalten. Primär werden Geldstrafen verhängt, Freiheitsstrafen nur ausnahmsweise.

Strafaufhebung in besonderen Fällen (Verkürzungszuschlag)

Wie bereits berichtet kann durch Entrichtung einer pauschalen Abgabenerhöhung von 10 % unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. strafbestimmender Wertbetrag im Zuge einer Prüfung übersteigt nicht € 10.000,00) Straffreiheit herbeigeführt werden.

Neue Regeln bei Selbstanzeigen

Bei der Einbringung der Selbstanzeige wird nur mehr zwischen Finanzämtern und Zollämtern unterschieden. Der geschuldete Betrag muss umgehend entrichtet werden.



© Helmut Spoonwood - Fotolia.com

DIENSTNEHMER RECHTZEITIG ANMELDEN

Die Anmeldung von Dienstnehmern muss bei der jeweiligen Krankenkasse erfolgen. Der Dienstnehmer muss in jedem Fall **vor dem Arbeitsantritt** angemeldet werden. Dies gilt auch für fallweise beschäftigte Personen, geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer und Lehrlinge.

Änderungen beim Dienstverhältnis (wie z.B.: Namens- und Adressänderungen, Änderung der Beitragsgrundlage) müssen innerhalb von sieben Tagen gemeldet werden.

MÖGLICHKEITEN DER MELDUNG

Es gibt zwei Wege wie die Anmeldung durchgeführt werden kann:

- **Vollmeldung vor Arbeitsantritt** oder
- **Mindestangabemeldung vor Arbeitsbeginn**, dann muss innerhalb **von sieben Tagen nach Arbeitsantritt verpflichtend eine Vollmeldung** erfolgen.

Der Vorteil der Vollmeldung ist, dass mit einem ausgefüllten Formular die Meldung erledigt ist. Tritt der Dienstnehmer seine Arbeit nicht an, so ist sie zu stornieren.

WEG DER ANMELDUNG

Die Anmeldung muss elektronisch erfolgen (www.elda.at), außer der Unternehmer verfügt über keinen Internetzugang.

STRAFBESTIMMUNGEN

Geprüft werden diese Anmeldungen durch die Prüfgorgane des Bundes (KIAB) oder von der Sozialversicherung. Liegt keine **korrekte** Anmeldung vor, kommt es zu einer Anzeige. Die Geldstrafen reichen von **€ 730,00 bis zu € 2.180,00** pro Vergehen. Im Wiederholungsfall muss mit bis zu € 5.000,00 pro Vergehen gerechnet werden. Ist diese Geldstrafe uneinbringlich, droht eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen.

Wird zum ersten Mal eine Anzeige erstellt, kann die Geldstrafe auf € 365,00 herabgesetzt werden, jedoch nur bei geringfügigen Abweichungen und unbedeutenden Folgen.

TIPP

Stand: 07.12.2010

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

IMPRESSUM

SCHMOLLMÜLLER
PARTNER STEUERBERATUNGS
GESELLSCHAFTMBH

Auftraggeberhaftung für Lohnabgaben per 1.7.2011 fix.

Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 beschlossen

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 wurde im November vom Nationalrat beschlossen. Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf gab es einige Änderungen.

Haftung des Auftraggebers für Lohnabgaben

Nach dem Vorbild der Haftung bei Beauftragung von Bauleistungen für Sozialversicherungsbeiträge des Subunternehmers wurde nun wie berichtet eine ähnliche Haftung auch für die Lohnsteuer beschlossen.

In der endgültigen Fassung beträgt die Haftung des Bauunternehmers für die Abfuhr der Lohnsteuer der Subunternehmer **5 % (statt der geplanten 10%) des Werklohns**.

Diese Haftung bei Beauftragung von Bauleistungen tritt mit 1.7.2011 in Kraft.

Mitteilung und Steuerabzug bei bestimmten Leistungen

Die geplante Mitteilungspflicht und die Abzugsteuer für bestimmte selbständige Leistungen sind in der endgültigen Fassung weggefallen.

Mitteilungen bei Auslandszahlungen

Seit dem **1.1.2011** sind Auslandszahlungen von mehr als € 100.000,00 p.a. an einen Empfänger für bestimmte Leistungen an die Finanz zu melden (unverändert zum Begutachtungsentwurf).

Zuschlag zur Körperschaftsteuer, wenn Empfänger nicht genannt wird

Dieser beträgt (unverändert zum Begutachtungsentwurf) 25 %, wenn eine Kapitalgesellschaft auf Verlangen der Behörde den Empfänger einer Zahlung nicht benennt.

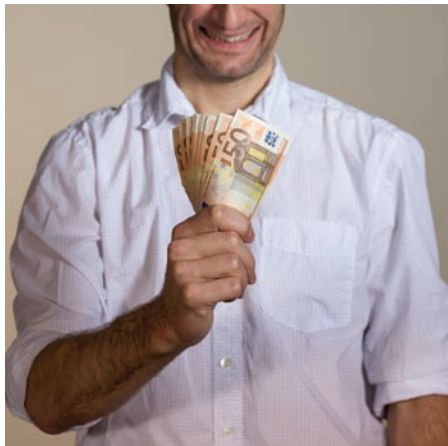
Annahme einer Nettolohnvereinbarung

Wenn der Arbeitgeber seine Anmeldepflichten nicht erfüllt und die Lohnsteuer nicht einbehalten und abgeführt hat, so gilt der Nettolohn als vereinbart. Der aus-

bezahlte Nettolohn ist daher für Lohnabgaben auf den Bruttobezug hochzurechnen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn für die Bezüge die Meldepflichten als Selbständiger (z.B. bei SVA) erfüllt wurden. Dies ist vor allem dann relevant, wenn ein Werkvertrag später durch die Sozialversicherung in ein Dienstverhältnis umqualifiziert wird.

Lohnsteuerhaftung durch Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer haftet für die Lohnsteuer, wenn er mit dem Arbeitgeber bei der Verkürzung der Lohnsteuer zusammenwirkt. ■



© Sallenbuscher - Fotolia.com

STEUERTERMINE // JÄNNER 2011

Fälligkeitsdatum 17. Jänner 2011

USt, NoVA, WerbeAbg. für **November 2010**

L, DB, DZ, GKK, KommSt für **Dezember 2010**

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Nov. 2010	1,9	110,0	121,7
Okt. 2010	2,1	110,1	121,8
Sep. 2010	1,9	109,8	121,4

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Interne Kommunikation

Die Anforderungen an eine gelungene interne Kommunikation unterscheiden sich von Unternehmen zu Unternehmen. Die Größe des Unternehmens und die Unternehmenskultur bestimmen die Wahl der richtigen Kommunikationsinstrumente.

Egal, ob Sie in Ihrem Unternehmen fünf oder 100 Mitarbeiter beschäftigen, Kommunikation ist **Führungsaufgabe**. Der Firmenchef muss die optimalen Rahmenbedingungen für eine gelungene Kommunikation schaffen. Professionelle Kommunikationsinstrumente können dabei das persönliche Gespräch nicht ersetzen.

NEWSLETTER, INTRANET UND MITARBEITERZEITUNG

Teambesprechungen oder Mitarbeitergespräche sollten Sie dazu nutzen, die Mitarbeiter über die Ziele des Unternehmens zu informieren. Nur so kann der Einzelne Verantwortung übernehmen. In kleineren Unternehmen können mit dem bewährten „**schwarzen Brett**“ Informationen schnell und unkompliziert weitergegeben werden. Ein **E-Mail-Newsletter** erfüllt den gleichen Zweck. Aufwändiger und daher besser für größere Unternehmen geeignet ist es, Informationen im **Intranet** zur Verfügung zu stellen. Eine **Mitarbeiterzeitung** mit gut geschriebenen Geschichten besitzt einen emotionalen Mehrwert sowohl bei Ihren Mitarbeitern als auch bei Ihren Kunden und Bewerbern. Auch kann eine Mitarbeiterzeitung an Familie und Freunde weitergereicht werden. So unterstützen Sie die Weiterempfehlungen Ihres Unternehmens durch Ihre eigenen Mitarbeiter.

KOMMUNIZIEREN SIE IMMER OFFEN UND EHRlich

Ehrlichkeit und Authentizität sind die Basis für eine erfolgreiche Kommunikation. Mitarbeiter fühlen sich wohl in einem offenen Gesprächsklima, das Diskussionen zulässt. Eine gut funktionierende Kommunikation nach innen unterstützt auch den Aufbau eines positiven Außenbilds.